

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE

Vergabe soll durch Digitalisierung effizienter werden

Die kürzlich vom Bundeskabinett beschlossene Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergModVO) bringt nach Ansicht des Branchenverbandes Bitkom wichtige Verbesserungen für Wirtschaft und Verwaltung, bleibe aber in zentralen Punkten hinter den Erfordernissen zurück. Als großen Fortschritt wertet der Verband, dass europaweite Ausschreibungen öffentlicher Aufträge bis auf wenige Ausnahmen künftig vollständig elektronisch abgewickelt werden (E-Vergabe). „Die Digitalisierung der Vergabe war ein längst überfälliger und wichtiger Schritt hin zu einem deutlich schlankeren und effizienteren Verfahren“, sagt Bitkom-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder. „Durch die digitale Vergabe reduziert sich der Aufwand für Behörden und Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, erheblich.“ Dass der Gesetzgeber dabei auf die verpflichtende Verwendung der elektronischen Signatur verzichtet, ist aus Sicht des Verbandes ebenfalls begrüßenswert, denn so werde den Beteiligten im Vergabeverfahren unnötige Bürokratie erspart und die Akzeptanz für die E-Vergabe deutlich gesteigert.

Im nächsten Schritt stehen Bund, Länder und Kommunen vor der Aufgabe, die konkrete Umsetzung des Gesetzes zu regeln, indem sie für einheitliche technische und organisatorische Standards bei der E-Vergabe sorgen.

„Die Regelungslücke zwischen dem abstrakten Gesetz und der jeweiligen praktischen Handhabung bei den Vergabestellen muss schnell geschlossen werden, sodass ein bundesweit einheitliches, handhabbares Verfahren entsteht“, erklärt Rohleder.

Kritisch bewertet der Bitkom, dass der Gesetzgeber die Strukturreform nicht genutzt habe, um die Komplexität des Vergaberechts zu reduzieren. So gelten in Bund und Ländern weiterhin teils unterschiedliche Regelungen für EU-weite und nationale Vergabeverfahren. Problematisch sei außerdem die Erweiterung der Handlungsspielräume für öffentliche Auftraggeber bei der Ausgestaltung von Vergabeverfahren (z. B. extrem kurze Angebotsfristen, vergaberechtsfreie Inhouse-Geschäfte bei gleichzeitiger Betätigung auf dem privaten Markt und erweiterte Regelungen zur interkommunalen Kooperation). Diese Flexibilisierung gehe zu Lasten der Transparenz und des Wettbewerbs und benachteilige letztlich die bietenden Unternehmen, so der Verband.

Mit der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung steht die fristgemäße Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien bis zum 18.04.2016 kurz vor dem Abschluss. Bereits im Dezember 2015 wurde das zugrundeliegende Vergaberechtsmodernisierungsgesetz (VergModG) verabschiedet.

LICHTKUPPELN UND -BÄNDER

Spareffekte bestimmen

Ein Energiesparrechner des Fachverbandes Tageslicht und Rauchschutz (FVLR) zeigt die Spareffekte, die beim Austausch von Lichtkuppeln oder Lichtbändern möglich sind. Eine solche Maßnahme ist mit vergleichsweise geringen Kosten verbunden, kann allerdings einen großen Effekt hinsichtlich der Energieeffizienz erzielen. Denn zeitgemäße Dach-

oberlichter haben Verglasungen mit deutlich reduziertem Wärmedurchgangskoeffizient. Liegt dieser beispielsweise bei einer einschaligen Glaskonstruktion mit Drahtverglasung noch bei rund 5,8 W/(m²K), lässt eine zweischalige Lichtkuppel mit 2,7 W/(m²K) weniger als die Hälfte der Energie aus dem Inneren des Gebäudes nach außen entweichen. Wie groß der Spareffekt im Einzelfall ist, zeigt der Energiesparrechner, der kostenfrei unter www.fvlr.de/tag_lichtkuppel_rechner.htm zur Verfügung steht.

Um das Programm nutzen zu können, sind nur wenige Angaben nötig. Dazu zählen der Standort, die Fläche der Dachoberlichter, der Wärmedurchgangswert U_w der bestehenden und der geplanten Elemente sowie Angaben zur Heizung. Mit einem Klick gibt der Rechner dann eine Prognose, wie viel Energie, CO₂ und Kosten die neuen Dachoberlichter in den kommenden zehn Jahren einsparen werden.



Quelle: FVLR

LEITFADEN

Wärmepumpe und Photovoltaik



Quelle: Energieagentur NRW

Die nordrhein-westfälische Energieagentur hat eine kostenlose Broschüre zur Kombination von Wärmepumpen- und Photovoltaikanlagen erstellt. In zehn Kapiteln werden zunächst die Arbeitsweisen beider

Systeme sowie deren Vernetzung erläutert. In den weiteren Ausführungen geht es um die Optimierung der jeweiligen Anwendungen. Abschließend zeigen vier konkrete Beispiele, wie gut solche Kombinationen aus Wärmepumpe und PV-Anlage bereits heute funktionieren. Der Leitfaden steht kann unter www.energieagentur.nrw/broschueren geladen oder bestellt werden.

RICHTLINIE VDI 2166 BLATT 2

Integration von Ladestationen an Gebäuden



Quelle: Mennekes

Die neue Richtlinie VDI 2166 Blatt 2 zeigt, was bei der Planung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie von neuen Elektroinstallationen in öffentlichen und privaten Gebäuden zu beachten ist. Sie soll Planer, Architekten und Bauherren dabei unterstützen, Ladeinfrastrukturen für E-Autos und E-Bikes in oder an Gebäuden zu integrieren. Die Ausführung und Ausstattung von Ladeplätzen kann je nach Gebäudetyp oder Nutzung abweichen. Die Richtlinie gibt schwerpunktmäßig Empfehlungen für Wohngebäude, Verkaufs- und Arbeitsstätten sowie Parkhäuser und Tiefgaragen. Sie dient als Ergänzung zur VDI 2050 Blatt 5, die sich mit den Anforderungen an Technikzentralen befasst.